

Kanton Aargau  
**Gemeinde Niederwil**



**Ratgeber für den Todesfall**

---



*„Wenn das Unfassbare plötzlich Realität wird“*

Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein unfassbar schmerzlicher und ungewohnt schwieriger Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung, Verwirrung und Ratlosigkeit.

Ausgerechnet in einer solchen Situation muss aber unmittelbar gehandelt werden. Man muss an vieles denken und sich in kürzester Zeit entsprechend organisieren.

Dieser Ratgeber soll Ihnen als Wegweiser dienen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend. Es sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die bei einem Todesfall zu beachten sind. Die Gemeindeganzlei Niederwil erteilt gerne weitere Auskünfte.

## **Die ersten Schritte beim Eintreten eines Todesfalles**

### Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie den Hausarzt. Bei Abwesenheit des Arztes ziehen Sie den Notfallarzt hinzu. Aargau: Tel. 0900 40 15 01 (kostenpflichtig). Der Arzt bestätigt den Tod und stellt den Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandesamtes aus. Mit der Todesbescheinigung oder der Todesmeldung kann die verstorbene Person zum Aufbahrungsort überführt werden respektive kann mit dem Bestattungsinstitut Kontakt aufgenommen werden.

### Todesfall im Spital oder Heim

Die Spital- bzw. Heimverwaltungen erledigen die Formalitäten. Die ärztliche Todesbescheinigung wird zusammen mit der schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder dem Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt.

### Todesfall infolge Unfall oder Suizid

Benachrichtigen Sie den Rettungsdienst (Tel. 144) und die Polizei (Tel. 117). Die Polizei muss nicht nur durch bei Verkehrsunfällen und Suiziden, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Der Notfallarzt bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandesamtes aus.

## **Melden von Todesfällen**

Alle Todesfälle sind von den Familienangehörigen oder Beauftragten bei der Gemeindeganzlei (Bestattungsamt) am letzten Wohnort des Verstorbenen so bald als möglich zu melden.

Sie erreichen das Bestattungsamt Niederwil wie folgt:

- Persönlich während den normalen Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus
- Telefonisch während den Schalteröffnungszeiten unter 056 619 10 10. Falls das Büro nicht besetzt ist, wird über eine Pikettnummer auf dem Telefonbeantworter informiert.

## **Beizug Bestattungsinstitut**

Das Bestattungsunternehmen ist unter anderem für das Einsargen, die Überführung und die Aufbahrung zuständig.

Es steht den Angehörigen frei, welches private Bestattungsunternehmen sie wählen und welche Dienstleistungen sie vom Bestattungsinstitut in Anspruch nehmen möchten.

## **Besprechung mit dem Bestattungsamt (Gemeinde Niederwil)**

Die Bestattung ist mit dem Bestattungsamt (Gemeindeverwaltung) des letzten Wohnortes des Verstorbenen zu organisieren.

Folgende Dokumente sind sofern vorhanden zum Gespräch mitzubringen:

- Ärztliche Todesbescheinigung (lediglich bei Todesfall zu Hause)
- Familienbüchlein
- Personalausweis / Pass / Identitätskarte
- Niederlassungsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung (bei Ausländern)

Es werden folgende Punkte besprochen und organisiert:

- Letzter Wunsch der verstorbenen Person
- Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort zum Aufbahrungsort / Krematorium
- Aufgabe des Kremationsauftrages
- Ort, Datum, Zeit und Rahmen der Beisetzung sowie der Abdankung
- Welche Art von Grab wird gewünscht:
  - Reihengrab für Urnen
  - Urnennische
  - Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen
  - Reihengrab für Erdbestattung
  - Beisetzung in bestehendem Grab
- Wer ist die Kontaktperson, wer ist der Erbenvertreter

## **Bestattungskosten**

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Niederwil hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung. Detaillierte Informationen finden Sie im Bestattungs- und Friedhofreglement.

## **Besprechung mit dem Pfarramt**

Der Friedhof in Niederwil liegt bei der katholischen Kirche. Bestattungen auswärts sind mit dem Bestattungsamt des Bestattungsortes abzuklären. Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Für die Besprechung der Einzelheiten des Trauergottesdienstes bitten wir Sie, mit dem gewünschten Seelsorger Kontakt aufzunehmen:

<u>Ref. Kirchgemeinde</u>	<u>Röm. Kath. Kirchengemeinde</u>	<u>Christkath. Kirchengemeinde</u>
Bremgarten – Mutschellen	Pfarramt Niederwil	Baden-Brugg-Wettingen
Sekretariat	Sekretariat	Sekretariat
Bellikonerstrasse 210	Schulweg 3	Luzernerstrasse 1
8967 Widn	5524 Niederwil	5620 Bremgarten
Tel: 056 633 25 85	Tel: 056 610 70 35	Tel. 062 893 08 46

## **Was ist weiter zu tun; Allgemeine Aufgaben und Informationen**

### **Vor der Bestattung**

#### Letzter Wille

- Testamente, Erbverträge sowie Eheverträge unverzüglich dem Bezirksgericht Bremgarten zur Eröffnung einreichen oder der Gemeindkanzlei Niederwil übergeben.

#### Benachrichtigungen

- Angehörige
- Nachbarn
- Vereine, Institutionen
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- Krankenkasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- AHV/IV
- Pensionskasse
- Willensvollstrecker

#### Leidzirkulare bestellen und aufgeben

- Druckerei aussuchen, Termin vereinbaren
- Leidzirkulare aussuchen und bestellen
- Text für Leidzirkulare und Todesanzeigen aufsetzen
- Druck der Leidzirkulare inkl. Leidmahl-Einladungskarten
- Adressliste vorbereiten
- Versand der Leidzirkulare und Leidmahl-Einladungskarten
- Todesanzeige formulieren und bei den gewünschten Tageszeitungen aufgeben

#### Planung der Bestattung

- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Feierlichkeiten mit dem Pfarramt organisieren

#### Blumenschmuck

- Sargdekoration
- Blumengebinde oder Kranz bestellen
- Blumenschmuck für Kirche bestellen

#### Leidmahl

- Örtlichkeit für das Leidmahl festlegen
- Menü bestellen
- Anzahl Personen bestimmen

## **Tage nach der Bestattung**

- Text für die Danksagung verfassen
- Danksagungen bei der Druckerei bestellen
- Danksagungen adressieren und verschicken
- Danksagungsanzeige bei den gewünschten Tageszeitungen aufgeben

## **Wochen nach der Bestattung**

- Auswahl und Bestellung Grabstein und Inschrift
- Organisation der Grabpflege

## **Steuern im Todesfall / Erbschaftsteuern im Kanton Aargau**

Nach der Beisetzung wird den Angehörigen die unterjährige Steuererklärung zugestellt. Diese Steuererklärung dient einerseits der Deklaration und Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum Todestag, andererseits bildet sie die Grundlage für die Inventarausfertigung und Berechnung allfälliger Erbschaftssteuern. Darin sind nebst den üblichen Einkommens- und Vermögensfaktoren zusätzliche Angaben über die güterrechtlichen Verhältnisse, zu allfälligen Liegenschaften, laufenden Schulden, Todesfallkosten, Schenkungen und Vorempfängen sowie über die Erbfolge zu machen. Aufgrund dieser Angaben wird entschieden, welche Inventurausfertigung erforderlich ist.

Bitte bezeichnen Sie auch eine/n ErbenvertreterIn, der/die für Auskunftserteilung und Entgegennahme der Veranlagung berechtigt ist.

Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile – zum Nachteil von noch unbekanntem Erben – entzogen werden könnten.

Detaillierte Informationen zum Inventarisationsverfahren finden sie unter folgendem Link: [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dfr/dokumente\\_3/steuern/natuerliche\\_personen/steuerarten\\_np/erbst\\_richtlinien\\_inventar/inventarisationsverfahren-20130314.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/steuern/natuerliche_personen/steuerarten_np/erbst_richtlinien_inventar/inventarisationsverfahren-20130314.pdf)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen auch gerne unser Steueramt zur Verfügung.

## **Todesschein**

Der Todesschein wird durch das Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

## **Erbenbescheinigung**

Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Bremgarten unter Beilage eines Todesscheins verlangt werden. Bei Fragen wenden Sie sich direkt ans Bezirksgericht Bremgarten, Tel. 056 648 75 51.

## **Grabunterhalt**

Die Erdbestattungs- und Urnenreihengräber werden, wenn sich die Erde nach der Bestattung ausreichend gesetzt hat, mit Immergrün eingefasst. Die Grünumrandung darf nicht entfernt werden. Sie wird durch die Gemeinde unterhalten. Die Bepflanzung innerhalb der mit Trittplatten und Immergrün umrandeten Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Der individuelle Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab und bei der Urnenwand wird spätestens 2 Monate nach erfolgter Beerdigung durch die Friedhofswartin entfernt.

## **Grabsteine**

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Dem Gemeinderat Niederwil ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch den Bildhauer ein Gesuch im Doppel einzureichen. Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

## **Erbschaften**

Bei Unsicherheit, ob die Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall bei Bezirksgericht Bremgarten ein öffentliches Inventar oder ein Rechnungsruf beantragt werden. Damit wird ersichtlich, ob der Nachlass überschuldet ist. Die Frist eine Erbschaft auszuschlagen beträgt drei Monate.

## **Militär / Zivilschutz**

Der Todesfall ist an die militärischen Vorgesetzten zu melden. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzpflichtige).

Wenn im Nachlass des Verstorbenen Waffen zum Vorschein kommen, muss innerhalb von sechs Monaten ein Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS) beantragt werden.

Ein Merkblatt für den Erbgang mit Waffen finden Sie unter [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dvi/dokumente\\_5/kapo\\_1/sicherheit\\_ordnung\\_1/siwas\\_waffen/Merkblatt\\_Waffen\\_Erbschaften\\_hhur\\_flag\\_20130415.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/kapo_1/sicherheit_ordnung_1/siwas_waffen/Merkblatt_Waffen_Erbschaften_hhur_flag_20130415.pdf) oder die Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau hilft Ihnen gerne weiter.

## **AHV / IV**

Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwer- oder Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Zweigstelle Niederwil.

Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen (022 795 91 11).

## **Grundbuch (bei Grundbesitz)**

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung (muss beim Bezirksgericht Bremgarten bestellt werden).